

Bericht von der Gemeinsamen Tagung des Deutschen Sozialgerichtstags e.V. und des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V.1
Bericht vom 51. Kontaktseminar2
Ankündigung von Veranstaltungen4
Aus dem Vorstand4

Gemeinsame Tagung des Deutschen Sozialgerichtstags e.V. und des Deutschen Sozialrechtsverbandes e.V. in Kassel, 5. April 2019

Einzelfallgerechtigkeit versus Gemeinwohlinteresse?



Nach der Begrüßung durch den Präsidenten des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, die Präsidentin des Deutschen Sozialgerichtstages Monika Paulat und den Vorstandsvorsitzenden des Deutschen Sozialrechtsverbandes Prof. Dr. Ulrich Becker widmete der ehemalige Vizepräsident des BVerfG, Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof, sich in seinem Eröffnungsvortrag dem Thema „Ausgleich zwischen Einzelfallgerechtigkeit und Gemeinwohlinteresse als Aufgabe von Rechtswissenschaft und (verfassungsgerechtl. Rechtsprechung“.

Grundlegende Überlegungen



Kirchhof stellte die These auf, dass eine Betrachtung des Themas im Lichte strenger Gewaltenteilung nicht trennscharf gelinge. Es sei nicht richtig, dass Einzelfallgerechtigkeit nur durch die Exekutive und die Wahrung der Gemeinwohlinteressen nur durch die Legislative erfolge, vielmehr sähen schon die normativen Vorgaben häufig eine Einzelfallbetrachtung vor. Kirchhof legte dar, dass der Rechtsordnung ein ganzer Instrumentenkasten zur Berücksichtigung von Einzelfallgerechtigkeit zur Verfügung stehe. Einzelfallgerechtigkeit könne auch durch die Anwendung der juristischen Auslegungsmethoden hergestellt werden. Abschließend ging der Referent unter Betonung der Rolle der Fachgerichtsbarkeit und des BVerfG auf Beispiele im Sozialrecht ein.

Die Sicht des Gesetzgebers



Hans Ludwig Flecken, Abteilungsleiter im BMAS, sprach über die „Gesetzesvorbereitung zwischen Systemgerechtigkeit, politischen Vorgaben und Partikularinteressen“. Flecken erläuterte die zu beachtenden politischen

Vorgaben sowie die Bedeutung von Systemgerechtigkeit und Partikularinteressen im Gesetzgebungsprozess. Systemgerechtigkeit sei ein wichtiger Gesichtspunkt für die Akzeptanz der Norm. Die Beachtung von Partikularinteressen dürfe nicht dazu führen, dass Interessengruppen vorrangig eigene Interessen auf Kosten des Gemeinwohls durchsetzen. Es sei Aufgabe der Politik, bei jeder einzelnen Regulierung sorgsam abzuwägen, ob Einzelinteressen einer Minderheit oder die Systemgerechtigkeit im Vordergrund stehe.

Die Sicht der Rechtsprechung



Gegenstand des Vortrags von Prof. Dr. Bernd Schütze, Richter am BSG, war die Fragestellung „Rechtsprechung als Lückenbüsser oder mutiger Gestalter?“. Die Rechtsprechung sei zur Rechtsfortbildung befugt. Allerdings müssten hierbei die Grundentscheidungen und der Wille des Gesetzgebers respektiert werden. Schütze legte dar, wie die Rechtsprechung durch Auslegung einfachgesetzlichen Regelungen zur Geltung verhelfe. Die bei der Auslegung durch die Rechtsprechung gewonnenen Erkenntnisse, könne der Gesetzgeber in entsprechende Gesetzesänderungen einfließen lassen. Gesetzgebung und Rechtsprechung würden die ihnen nach der Systemlogik zugewiesenen Aufgaben erfüllen.

Die Sicht der Rechtswissenschaft



Zum Thema „Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung aus rechtswissenschaftlicher Sicht“ referierte Prof. Dr. Dagmar Felix, Universität Hamburg. Die Referentin betonte, dass es sich bei der richterlichen Rechtsfortbildung und der Einhaltung des Gesetzesbindungsgebots um Verfassungsfragen handle. Als Aufgabe der Forschung bezeichnete sie das Hinterfragen der höchstrichterlichen Rechtsprechung und verteidigte sachliche Urteilskritik als Teil der Rechtskultur. Rechtswissenschaftliche Aufgabe sei auch die Antizipation noch nicht von der Rechtsprechung behandelte Problemstellungen im Hinblick auf mögliche Lücken. Abschließend kritisierte Felix zwei Urteile des 1. Senats des BSG, in denen nach ihrer Auffassung die Grenzen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung überschritten seien.

Die Sicht der Verbände



Gernot Kiefer, Vorstand des GKV-Spitzenverbandes, lenkte den Blick auf die „Notwendigkeit der Lückenschließung und Rechtsfortbildung aus Verbandssicht“. Entscheidend sei, dass der parlamentarische Gesetzgeber die Grundsatzentscheidungen selbst treffen. Die Auslegung dieser Grundsatzentscheidungen könne aber dem untergesetzlichen Normgeber überlassen werden. Die zunehmenden Vorbehalte gegenüber dem Prinzip der Selbstverwaltung seien kritisch zu sehen. So sollten leistungrechtliche Entscheidungen nicht dem politischen Opportunitätsprinzip unterliegen. Im Hinblick auf die Rolle der Rechtsprechung führte Kiefer aus, dass sich die Gerichte im Rahmen der Rechtsfortbildung nicht an die



Stelle der Selbstverwaltung setzen dürften. Die Selbstverwaltung hingegen sollte bei der Schließung von Lücken die Rechtsprechung beachten.

Podiumsdiskussion



Die Podiumsdiskussion unter Moderation von Prof. Dr. Peter Becker, Vorsitzender Richter am BSG, beschäftigte sich mit der Frage „Detailreiches Normprogramm oder Generalklausel? Transformation sozialpolitischer Wertmaßstäbe ins Gesetz“.



Dr. Matthias Bartke, Vorsitzender des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales, führte aus, dass der Gesetzgeber grundsätzlich den Anspruch habe, genaue Regelungen zu erlassen, aber im Einzelfall auf Generalklauseln zurückgreifen müsse.



Gundula Roßbach, Präsidentin DRV Bund, sprach sich abhängig vom jeweiligen Regelungsgegenstand sowohl für Generalklauseln als auch detaillierte Regelungen aus.



Dr. Markus Plantholz, Fachanwalt für Medizinrecht, favorisierte detaillierte Regelungen. Die Dauer von Gerichtsverfahren zur Auslegung von Generalklauseln sei für die Praxis zu lang.



Prof. Dr. Ute Klammer, Universität Duisburg-Essen, betonte die Zunahme des Lobbyismus und damit die Gefahr der Durchsetzung von Partikularinteressen auf Kosten des Allgemeinwohls.

Schlussworte

Sabine Knickrehm, Vors. Richterin am BSG, bezeichnete das **Experiment einer ersten gemeinsamen Veranstaltung von Sozialrechtsverband und Sozialgerichtstag als gelungen**. Die Antworten auf die Generalfrage hätten sich als durchaus unterschiedlich erwiesen, je nach Blickwinkel der Referentinnen und Referenten, geprägt durch deren Profession.

Herausgearbeitet worden sei jedoch, dass in jedem Fall die Belange des öffentlichen Interesses in eine vernünftige Abwägung mit den Interessen des Einzelnen zu bringen seien.

Schlussendlich müsse dabei der im Begriff des Gemeinwohls steckende Begriff der „Solidarität“ aber wieder stärker in den Mittelpunkt des Handelns und Denkens in Rechts- und Sozialwissenschaft, Politik und Rechtsanwendung gerückt werden.



Richterin am SG Grit Julga, z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am BSG

51. Kontaktseminar des Deutschen Sozialrechtsverbands e.V., Kassel, 18./19. Februar 2019

„Überwinden sozialrechtlicher Gartenzäune“

Nahtloskeitsideal oder Schnittstellenrealität im gegliederten Leistungssystem



Nach der Eröffnung durch die stellvertretende Vorsitzende des Sozialrechtsverbandes, Vors. Richterin am BSG Sabine Knickrehm, verglich der Präsident des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel den Wechsel in unterschiedliche Leistungssysteme und die daraus folgenden Probleme mit Gartenzäunen, die es zu überwinden gilt. Durch die vielfache Bezugnahme verschiedener Referenten auf diesen Vergleich wurde dieser praktisch zum Leitmotiv der Tagung.

Übergangssituationen im Überblick



Prof. Richard Giesen (Ludwig-Maximilians-Universität München) leitete den fachlichen Teil mit dem Vortrag „Sozialleistungen in Übergangssituationen – Nähte, Risse oder Spalten im gegliederten System?“ ein. Die Frage, wer soziale Risiken trägt, in welcher Art und Weise die Risikotragung ausgestaltet wird und welche Folgen daraus erwachsen, stehe im Zusammenhang mit der Gliederung von Zuständigkeiten im Sozialsystem. Eine Zuständigkeitsgliederung sei nach Verantwortungssphären, nach technisch-administrativer Opportunität oder als Gleichlauf von Lebensrisiken und Zuständigkeiten möglich. Verwandte Risiken sollten einheitlich definiert werden; dennoch würden die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Leistungen eine Abgrenzung erfordern.

Die Sicht der Versicherten/Leistungsberechtigten und Leistungsträger



Unter der Fragestellung „reibungslose Übergänge oder tiefer Fall“ beleuchtete Rechtsanwältin Dr. Uta Freudenberg die bei Übergangssituation auftretenden Probleme aus Sicht der Versicherten/Leistungsberechtigten. Bei der anwaltlichen Beratung seien zwei Punkte zu klären: Zunächst sei das Ziel zu bestimmen, um den Versicherten die tatsächlichen und rechtlichen Wege aufzuzeigen. Sodann sei zu fragen, wie im Hinblick auf das Ziel die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden könnten. Freudenberg zeigte Probleme der Nahtlosigkeit auf und verwies auf die Effektivität anwaltlicher Beratung.

Die Sicht der Sozialversicherungsträger wurde durch Dr. Monika Kücking, GKV-Spitzenverband, durch Dr. Dana Matlok, Deutsche Rentenversicherung Bund, und durch Dorothea

Kukielka, Bundesagentur für Arbeit, vorgestellt. Übereinstimmend bestand die Auffassung, dass die Sozialversicherungsträger, soweit sich die Versicherten/Leistungsberechtigten in Übergangssituationen befänden, mittels Verwaltungsvereinbarungen oder Absprachen kooperativ zusammenarbeiten würden. Kücking führte aus, dass die Vorteile des gegliederten Systems überwiegen würden, auch wenn es Verbesserungspotential gäbe. Kukielka stellte die Nahtloskeitsregelung des § 145 SGB III als prägnantes Beispiel für die Schnittstelle zwischen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dar. Matlok war der Auffassung, dass die gesetzliche Systematik zu einem im Wesentlichen nahtlosen Übergang zwischen den Sozialleistungen führe.



Übergangssituationen im Arbeitsverhältnis



In dem Vortrag „Eltern geworden – Elterngeld und Hinzuverdienst“ erläuterte Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies (Universität Freiburg) zunächst die Voraussetzungen für den Bezug von Elterngeld und die Berechnung der Höhe. Einkommen werde als Hinzuverdienst angerechnet, wobei der Einkommensbegriff sich nach dem Einkommenssteuerrecht richte. Von Koppenfels-Spies ging auf die Unterschiede von Basiselterngeld und Elterngeld Plus ein und zeigte die finanziellen Vorteile des Elterngeldes Plus bei Ausübung einer Teilzeittätigkeit auf. Die Einführung des Elterngeldes Plus habe zu einer entschiedenen Verbesserung bei der Parallelität von Elterngeld und Teilzeittätigkeit geführt. Allerdings führe die Anknüpfung des Einkommensbegriff an das Einkommenssteuerrecht zu Brüchen.



Prof. Dr. Katja Nebe (Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg) referierte über die **Stufenweise Wiedereingliederung** als Instrument zur Integration längerfristig erkrankter Beschäftigter in das Erwerbsleben, beleuchtete die Dimension dieses Rechtsinstituts angesichts des demografischen Wandels und gab einen Überblick über die sozialrechtliche, arbeitsrechtliche und zivilrechtliche Judikatur. Die Stufenweise Wiedereingliederung verzahne das Sozialrecht mit dem Arbeitsrecht sowie die Rechtswissenschaft mit den Rehabilitationswissenschaften. Ausgangspunkt sei § 44 SGB IX. Eine zentrale Rolle komme dem ärztlichen Stufenplan zu. Daneben zeige sich die weitere sozialrechtliche Bedeutung der

Stufenweise Wiedereingliederung in der existenziellen Absicherung durch Gewährung verschiedener Sozialleistungen.



Anschließend thematisierte *Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber* (Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin) **Übergangssituationen bei**

Prävention und Rehabilitation. Die Prävention leiste vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung, steigender Risiken für gesundheitliche Beeinträchtigungen und steigender Krankheits- und Krankheitsfolgekosten einen Beitrag zur Sicherung des Gesundheitssystems. Kuhn-Zuber erläuterte die Präventionsleistungen sowie die verschiedenen Zuständigkeiten der jeweiligen Leistungsträger im gegliederten Leistungssystem. Anschließend stellte die Referentin die Zuständigkeiten und Leistungen der jeweiligen Rehabilitationsträger dar. Die Leistungsberechtigten benötigten eine zeitnahe Bewilligung der Leistungen und ein Bedarfsermittlungsverfahren, das ihre Belange berücksichtige.

Altersrente und Hinzuverdienst



Richterin am BSG *Ingrid Bergner* referierte unter dem Titel **„Und sie arbeiten weiter ... Altersrente und Hinzuverdienst“** zunächst zu

den bisherigen Regelungen zur Anrechnung von Hinzuverdienst in § 34 SGB VI vor der Reformierung durch das Flexirenten-Gesetz. Es hätten starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen bestanden. Um einen Anreiz zur breiteren Inanspruchnahme von Teilrenten zu setzen, sei mit dem Flexirenten-Gesetz eine jährliche Hinzuverdienstgrenze von 6300 Euro eingeführt worden. Der Hinzuverdienst komme stufenlos zur Anrechnung. Bergner stellte sodann die Regelung des Hinzuverdienstdeckels als individuelle dynamische Höchstgrenze dar. Insgesamt hätten die Neuregelungen aber keine wirkliche Vereinfachung gebracht. Allerdings ließen die Regelungen mehr Gestaltungsfreiheit zu.

Krankengeld – Erwerbsminderungsrente – Arbeitslosengeld I



Prof. Dr. Karl-Jürgen Bieback (Emeritus der Universität Hamburg) thematisierte in seinem Vortrag **Schnittstellen zwischen Krankengeld und Erwerbsminderungsrente** unter

Berücksichtigung der Aspekte Beratung, Zuständigkeit und Hinzuverdienst. Übergangsschwierigkeiten zwischen den Systemen treten oft auf, da dem Eintritt in die Erwerbsminderungsrente meistens ein langer Prozess der Krankheit voraus gehe. Mit Einführung des Krankengeldfallmanagements hätten die Verweisungen nach § 51 SGB V zugenommen. Der § 101 Abs. 1a SGB VI entschärfe eine Schnittstelle, die aus der Leistung von befristeten Erwerbsminderungsrenten erst ab Beginn des 7. Monats nach Eintritt der Erwerbsminderung resultiere. Über die Abschaffung des § 51 SGB V zu Gunsten des „kooperativen und partizipativen Modells“ des SGB IX sei nachzudenken.

Im Zentrum des Vortrags **„Arbeitslosengeld nach dem SGB III und Nahtlosigkeit“** von Richterin am BSG *Nicola Behrend* stand § 145



SGB III. Die Regelung soll Lücken im Sozialleistungsbezug schließen, die aus unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit durch die BA und den Rentenversicherungsträger resultieren. Behrend zeigte Schwierigkeiten bei der Anwendung des § 145 SGB III auf. Problematisch seien Fallgestaltungen, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis keine unwiderrufliche Freistellung bzw. kein endgültiger Verzicht auf die Verfügungsbefugnis durch den Arbeitgeber vorliege. Daneben bereiteten Fälle Schwierigkeiten, in denen leistungsgeminderte Arbeitslose ihre Arbeitsbereitschaft unter Bezug auf Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen einschränken.

Im Sozialleistungsbezug außerhalb des Arbeitsverhältnisses



Der Beginn des zweiten Tages war dem Thema **„Im Sozialleistungsbezug außerhalb des Arbeitsverhältnisses – rechtliche und zeitliche Kongruenz“** gewidmet. Hierzu referiert Richter am SG Berlin *Udo Geiger* für den Bereich Arbeitslosengeld II und andere Sozialleistungen. Das strikte Antragsprinzip im SGB II führe dazu, dass Leistungen wegen Unkenntnis nicht oder verspätet beantragt würden. Diesbezüglich hätten die Jobcenter eine Pflicht zu beraten (§ 14 SGB II). Aufgrund der unterschiedlichen Systeme der Einkommens- und Vermögensanrechnung würden sich bei sog. „gemischten Bedarfsgemeinschaften“ Schwierigkeiten ergeben. Die Abstimmung der Leistungssysteme des SGB III und des SGB II bei Aufstockung des Alg I durch Alg II und gleichzeitiger Ausübung eines Minijobs erfordere eine normative Lösung zur Einkommensanrechnung.



Im Anschluss referierte Richterin am LSG Schleswig-Holstein *Silke Weselski* zum **Verhältnis der Sozialhilfe zu anderen Sozialleistungen**

im gegliederten Leistungssystem. Nach einem Überblick über das Sozialhilferecht standen im Mittelpunkt des Vortrags die Schnittstellen von Sozialhilfeleistungen zu Leistungen nach den anderen Büchern des SGB. Hierbei ging Weselski insbesondere auf die Abgrenzung zu Leistungen nach dem SGB II, dem SGB V, dem SGB VIII sowie dem SGB XI ein und wies auf diesbezügliche Abgrenzungsprobleme hin. Die Betroffenen träfen auf ein zersplittertes Leistungssystem mit vielen verschiedenen Zuständigkeiten. Es sei eine konsequente Anwendung des Vorrang-Nachrang-Prinzips auf Grundlage der Kongruenz der Leistungen erforderlich.

Im Plan



Prof. Dr. Arne von Bötticher (Ernst-Abbe-Hochschule Jena) widmete seinen Vortrag **„... im Plan: Koordination bei Antrag und Leistung – aus einer Hand?“** den Koordinierungsregelungen im Reha-Verfahren. Das Prinzip der Leistungsgewährung aus einer Hand sei nicht hinreichend verwirklicht worden. Dies zeige sich insb. bei den Fallgestaltungen nach § 15

SGB IX. Es könne nur in den Fällen des § 15 Abs. 2 SGB IX von einer Verwirklichung des Prinzip der Leistungsgewährung aus einer

Hand gesprochen werden. § 15 Abs. 1 und Abs. 3 SGB IX sehen hingegen ein Entscheidungssplittung vor. Inkonsistenzen beständen im Verhältnis der von §§ 14, 17 SGB IX geregelten Fristen zu der des § 18 Abs. 1 SGB IX (Genehmigungsfiktion, § 18 Abs. 3 SGB IX). Die Genehmigungsfiktion sei auch auf Sachleistungsansprüche anzuwenden.



In dem Vortrag **„Gemeinsam passgenau planen? – Der Teilhabeplan“** sah *Prof. Dr. Angela Busse* (Frankfurt University of Applied

Sciences) den Teilhabeplan (THP) zwar als Verfahrenshandlung im Verwaltungsverfahren an, befürwortete aber eine Qualifizierung als einklagbaren Anspruch. Die Inhalte des THP seien Feststellungen zum individuellen Bedarf sowie konkret zu benennende Leistungen unter Einbeziehung externen Sachverständigen. Fehle der THP, so führe dies zur formellen Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, aber gemäß § 42 SGB X nicht zwangsläufig zu dessen Aufhebbarkeit. Bindungswirkung entfalte der THP nicht, vielmehr stütze er die Entscheidung des Reha-Trägers über den Antrag auf Leistungen.

Abwicklung



Im letzten Vortrag **„In der Abwicklung: Ein anderer war zuständig – Erstattungsansprüche“** konzentrierte sich *Prof. Dr. Peter Becker*, Vors.

Richter am BSG, auf die Erstattungsansprüche nach §§ 102ff. SGB X. Nach einem Überblick ging Becker insb. auf die Abgrenzung der Erstattungsansprüche nach § 103 und § 104 SGB X ein. Die Erstattungsansprüche könnten nicht vollständig losgelöst von dem Anspruch des Leistungsempfängers gegen den erstattungspflichtigen Leistungsträger betrachtet werden. Die Leistungsträger seien wechselseitig an die jeweils von einem Leistungsträger gegenüber dem Leistungsempfänger erlassenen Bescheide gebunden.

Schlussworte



Abschließend zog *Frau Knickrehm*, Vors. Richterin am BSG, das Fazit, dass die Träger zur Sicherstellung eines nahtlosen Übergangs versuchten, zu kooperieren.

Allerdings konnten die Referenten Brüche, Spalten und Risse aufzeigen, die deutlich machen würden, dass man **vom Ideal der Nahtlosigkeit noch weit entfernt** sei.



Richterin am SG *Grit Julga*,
z.Zt. wissenschaftliche Mitarbeiterin am BSG

Aus dem Verband

Vorstandssitzung am 25.2.2019

Der Vorstand befasste sich mit der Vorbereitung der **Bundestagung** im Oktober 2019 in Stuttgart (siehe Ankündigung rechts).

Das nächste **Kontaktseminar** soll am 17./18. Februar 2020 unter dem Thema **Prävention/Rehabilitation** durchgeführt werden.

Anlässlich der aktuellen Diskussionen zur Reform der **Juristenausbildung** im Koordinierungsausschuss Juristenausbildung (Beschluss der Justizministerkonferenz vom 9.11.2019) soll eine Stellungnahme des Deutschen Sozialrechtsverbands mit der Forderung erarbeitet werden, das Sozialrecht als Pflichtfach für das erste Staatsexamen vorzusehen.

Herr Rademacker berichtete von einem **Fachgespräch** zum Referentenentwurf eines **SGB XIV** (Soziales Entschädigungsrecht), das auf Einladung des Weißen Rings am 31.1.2019 in Berlin stattgefunden hat.

Das **Doktorandenseminar** soll am 8./9. Juli 2019 (nicht wie zunächst vorgesehen am 4./5. Juli) stattfinden (siehe Ankündigung rechts).

Ankündigung von Veranstaltungen

Bundestagung – 10. und 11. Oktober 2019
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.

Max-Planck-Institut –
8. und 9. Juli 2019

Digitalisierung im Sozialrecht

Landessozialgericht Stuttgart

I. Herausforderung Digitalisierung

- Wie verändert Digitalisierung die Verwaltung?
Prof. Dr. Gunnar Schwarting
- Big Data und Datensicherheit im Sozialstaat
Prof. Dr. Thomas Petri

II. Digitalisierung im Gesundheitswesen

- Veränderungen im Leistungserbringungsverhältnis
Christoph Altmiks
- Die Gesundheitskarte
Alexander Beyer

III. Digitalisierung in der Verwaltung

- Perspektive der Rentenversicherung
Dr. Stephan Fasshauer
- Perspektive der Bundesagentur für Arbeit
Dr. Markus Schmitz
- Perspektive der Kommunen
Alexander Handschuh

IV. Digitalisierung im Rechtsschutz

- Die digitalisierte Gerichtsakte
Dr. Henning Müller
- Digitalisierung aus Sicht der Anwaltschaft
NN
- Digitalisierung und Rechtsschutz durch Verbände
Robert Nazarek

Tagungsort:

Landessozialgericht/Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

Tagungsbeitrag:

Der Tagungsbeitrag beträgt 50,- €
(inkl. Verpflegung am Tagungsort;
Abendessen inkl., Getränke exkl.)

Ihre **Anmeldung bitte bis zum 16.09.2019** an

Gabriele Griesel
Geschäftsstelle
Deutscher Sozialrechtsverband e. V.
c/o Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5
34119 Kassel

Telefon (0561) 31 07-210 • Fax -474
Mobil: 0171 5418767
eMail: info@sozialrechtsverband.de

Doktoranden- seminar 2019

Wo?

Max-Planck-Institut
für Sozialrecht und Sozialpolitik
Amalienstraße 33
80799 München

Wann?

Mo. und Di., 8. und 9. Juli 2019

Wer?

Es besteht die Möglichkeit zur Teilnahme von bis zu 12 Doktoranden.

Der Deutsche Sozialrechtsverband und das Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik (MPI) organisieren in Kooperation ein Doktorandenseminar, zu dem das MPI nach München einlädt.

Das Seminar bietet die Gelegenheit, sich mit anderen im Sozialrecht Forschenden in einer anregenden wie intensiven Gesprächsatmosphäre auszutauschen. Doktoranden/innen können über ihre Projekte berichten und ihre Ansätze zur Diskussion stellen. Sie erfahren zugleich, was andere forschen und wie diese ihre wissenschaftliche Arbeit anpacken. Das erweitert den Horizont und befördert den Fortgang der eigenen Arbeit.

Die Doktoranden/innen werden gebeten, ihr Projekt in einem höchstens 30minütigen Vortrag vorzustellen, über den im Anschluss diskutiert werden soll.

Bewerber können sich alle Doktoranden, die ein sozialrechtliches Thema bearbeiten, ab Beginn ihrer Arbeit bis zu deren Fertigstellung. Der DSRV möchte das Sozialrecht möglichst breit fördern.

Wir bitten darum, **Bewerbungen möglichst zeitnah** nach Erscheinen dieses Mitteilungsblatts per Email an folgende Adresse zu senden: beckersek@mpisoc.mpg.de

Die Bewerbungen sollten eine kurze Vorstellung des Dissertationsprojekts (nicht mehr als zwei Seiten) und Angaben zum Betreuer, dem Beginn und dem Stand der Arbeit enthalten.

Die Reise- und Übernachtungskosten (Bahnfahrt 2. Klasse, Unterbringung in einem nahegelegenen Hotel) trägt der DSRV.

Impressum

Herausgeber
Deutscher Sozialrechtsverband e.V.
Graf-Bernadotte-Platz 5 – 34119 Kassel
Geschäftsstelle
Gabriele Griesel
Telefon 0561 / 31 07-210
eMail info@sozialrechtsverband.de

Redaktion (V.i.S.d.P.)
Richter am BSG Olaf Rademacker

Druck und Verlag
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
10785 Berlin – www.ESV.info

2 Ausgaben jährlich